

# SATZUNG DER HAFENTECHNISCHEN GESELLSCHAFT E.V.

gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 09.09.2015 in Bremen

## Name, Sitz, Rechtsfähigkeit

### § 1

Die am 22. Mai 1914 gegründete Hafenbautechnische Gesellschaft trägt den Namen Hafentechnische Gesellschaft (abgekürzt HTG), hat ihren Sitz in Hamburg und ist dort beim Amtsgericht im Vereinsregister unter VR 1112 eingetragen.

In dieser Satzung wird zur Textvereinfachung auf die gleichzeitige Verwendung femininer und maskuliner Bezeichnungen verzichtet.

## Aufgaben

### § 2

Zweck der Gesellschaft ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung.

Die Gesellschaft macht sich zur Aufgabe, Erfahrungen der Praxis, der Wissenschaft und der Forschung zu bündeln sowie Fragen technischer, wirtschaftlicher, rechtlicher und planerischer Art zu bearbeiten bzw. anzuregen aus den Bereichen Planung, Genehmigung, Bau, Betrieb und Instandhaltung von

- Häfen einschl. deren Umschlaganlagen und Verkehrswegen,
- Wasserstraßen und deren Anlagen,
- Anlagen des Küsteningenieurwesens, des Offshore- und Seebaus.

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## Arbeitsweise

### § 3

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- wissenschaftliche und fachtechnische Bearbeitung von zusammenhängenden Themenstellungen oder von Einzelfragen in nationalen und internationalen Fachausschüssen
- Kooperation sowie gegenseitige Mitgliedschaften mit nationalen und internationalen Gesellschaften verwandter Leistungsprofile

- Ausrichtung von Kongressen (i.d.R. alle 2 Jahre), Informations- und Vortragsveranstaltungen sowie Fachexkursionen
- Veröffentlichung von Mitteilungen, Informationen etc.
- Veröffentlichung von Arbeiten aus den Aufgabebereichen, der Arbeitsergebnisse der Fachausschüsse und des fachlich-wissenschaftlichen Beirates
- Anregung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben
- Vergabe von Förderpreisen für wissenschaftliche und technische Arbeiten
- Förderung jüngerer Mitglieder bei HTG- Veranstaltungen, Studienreisen und Fachexkursionen
- Förderung von Mitgliedern für die Berichterstattung von nationalen und internationalen Ereignissen aus den Aufgabengebieten der HTG.

## Geschäftsjahr

### § 4

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## Mitgliedschaft

### § 5

Mitglieder der Gesellschaft sind Ordentliche Mitglieder sowie Förderer.

### § 6

Zu Ehrenmitgliedern können durch den Gesamtvorstand solche Persönlichkeiten ernannt werden, die sich um die Gesellschaft und ihre Aufgaben hervorragend verdient gemacht haben.

Entsprechendes gilt für die Ernennung von Ehrenvorsitzenden.

### § 7

Förderer der Gesellschaft können Körperschaften aller Art und Personen werden, die Interesse an den Aufgaben der Gesellschaft haben. Körperschaften werden durch je eine von ihnen zu bezeichnende Person stimmberechtigt vertreten.

### § 8



Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Jungmitglieder sind diejenigen, die sich in einer Ausbildung befinden.

Ehrenvorsitzende, Ehrenmitglieder und Jungmitglieder sind ordentliche Mitglieder der Gesellschaft.

### § 9

Die Aufnahme als Mitglied ist bei der Geschäftsstelle zu beantragen. Über die Aufnahme in die Gesellschaft entscheidet der Vorsitzende. Eine Ablehnung ist nicht zu begründen.

## Beiträge

### § 10

Der jährliche Mindestbeitrag für die Mitglieder wird auf Vorschlag des Gesamtvorstandes von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Der Beitrag für Jungmitglieder kann bis zum Zeitpunkt des Berufseintritts ermäßigt werden.

Förderer zahlen einen jährlichen Beitrag nach Absprache mit dem Vorstand.

Mitglieder nach § 6 sind von der Zahlung der Jahresbeiträge befreit.

Keinem Mitglied (§ 5) steht aufgrund der Beitragszahlung ein vermögensrechtlicher Anspruch gegen die Gesellschaft zu.

### § 11

Die Mitglieder erhalten kostenlos in regelmäßiger Folge Informationen, z.B. über Veranstaltungen sowie über Arbeiten und Ergebnisse aus den Aufgabenbereichen der HTG und HTG-relevante Fachinformationen.

## Beendigung der Mitgliedschaft

### § 12

Der Austritt aus der Gesellschaft ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres mit dreimonatiger Kündigungsfrist möglich; die Kündigung der Mitgliedschaft ist der Geschäftsstelle schriftlich mitzuteilen.

### § 13

Der Vorstand kann Mitglieder, die dem Zweck der Gesellschaft entgegenhandeln oder ihr Ansehen schädigen, ausschließen.

## Gemeinnützigkeit

### § 14

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## Organe der Gesellschaft

### § 15

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Gesamtvorstand
3. Vorstand
4. Fachausschüsse
5. Fachlich-wissenschaftlicher Beirat

Mitglieder der Organe (Ziff. 1, 2, 3 und 5) müssen ordentliche Mitglieder der Gesellschaft sein. Mit dem Verlust der Mitgliedschaft erlischt die Zugehörigkeit zu diesen Organen.

Die Mitglieder der Organe (Ziff. 2, 3, 4 und 5) sollen im aktiven Berufsleben stehen und nicht älter als 65 Jahre sein.

Die Wahrnehmung mehrerer Funktionen in den Organen Ziff. 2 bis 5 ist zulässig.

Alle Organe fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des jeweiligen Vorsitzenden.

Die Organe (Ziff. 2 bis 5) verpflichten sich die jungen Mitglieder zu unterstützen und diesen die Möglichkeit zur Mitarbeit zu geben.

## Mitgliederversammlungen

### § 16

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Haftentechnischen Gesellschaft.

(2) Ordentliche Mitgliederversammlungen werden im Abstand von höchstens zwei Jahren - in der Regel abwechselnd im Küsten- und Binnenbereich - abgehalten.

(3) Die Tagesordnung umfasst mindestens folgende Punkte:

1. Bericht des Vorstandes
2. Bericht der Rechnungsprüfer bzw. des beauftragten Wirtschaftsprüferinstitutes
3. Erörterung der Berichte zu 1. und 2. sowie Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
4. wenn gem. § 19 Abs. 1 erforderlich: Wahl der Mitglieder des Gesamtvorstandes gemäß § 18a und, wenn nötig, deren Abberufung.
5. Wahl von zwei Rechnungsprüfern und eines Ersatzprüfers oder Beschluss über die Bestellung eines Wirtschaftsprüferinstitutes
6. Verschiedenes

### § 17

Der Vorstand kann mit vierwöchiger Frist außerordentliche Mitgliederversammlungen unter Festsetzung ihrer Tagesordnung anberaumen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein Fünftel der Mitglieder (§ 5) es unter Angabe der Gründe und des Zweckes verlangt.

### § 18



Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder einem Beisitzer schriftlich einberufen. Zwischen Absendung der Einladung und der Mitgliederversammlung müssen mindestens vier Wochen liegen.

Jedes Mitglied (§ 5) hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Mitglieder sind berechtigt, sich in der Mitgliederversammlung durch Bevollmächtigte mit schriftlicher Vollmacht vertreten zu lassen. Die Versammlung leitet der Vorsitzende oder ein Mitglied des Vorstandes.

Über Themen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann nur verhandelt werden, wenn sich aus der Mitte der Versammlung kein Widerspruch erhebt. Solche Anträge zur Tagesordnung sind vor Beginn der Versammlung an den Vorstand zu richten. Vorstandswahlen, Satzungsänderungen oder Auflösung der Gesellschaft können nicht nachträglich auf die Tagesordnung der Versammlung gesetzt werden.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist vom Geschäftsführer eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

### Gesamtvorstandswahl

#### § 18a

(1) Die Mitgliederversammlung wählt den Gesamtvorstand der Gesellschaft.

(2) Stimmberechtigt sind alle anwesenden ordentlichen Mitglieder sowie die anwesenden stimmberechtigten Vertreter der Förderer. Jeder Stimmberechtigte hat eine Stimme.

(3) Der amtierende Gesamtvorstand schlägt der Mitgliederversammlung den zu wählenden Gesamtvorstand, der den Bestimmungen des § 19 entsprechen muss, vor.

(4) Die Mitgliederversammlung stimmt über den Wahlvorschlag nach §18a Abs. 3 ab.

Wenn sich kein Widerspruch erhebt, wird in offener Abstimmung gewählt

(5) Auf Vorschlag des bestehenden Gesamtvorstandes werden der Schatzmeister und der Schriftleiter durch die Mitgliederversammlung berufen.

(6) Die Wahl und die Berufung werden von der Geschäftsführung geleitet. Das Ergebnis der Wahl ist gesondert in der Niederschrift der Mitgliederversammlung darzustellen.

### Gesamtvorstand

#### § 19

(1) Der Gesamtvorstand besteht aus mindestens 10, höchstens 20 ordentlichen Mitgliedern (§8), die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

Bei der Mindestbesetzung ist darauf zu achten, dass Vertreter der Aufgabenbereiche gem. § 2 im Gesamtvorstand angemessen vertreten sind. Dabei sind die Kreise Bauwirtschaft, Consulting, Verwaltung, Wissenschaft zu berücksichtigen.

Der Beiratsvorsitzende ist kraft Amtes Mitglied des Gesamtvorstandes, da er die Interessenvertretung des fachlich-wissenschaftlichen Beirates im Gesamtvorstand sicherstellt (§ 23).

Der berufene Schatzmeister sowie der berufene Schriftleiter sind Mitglieder des Gesamtvorstands. (§18a Abs. 5)

Freie Sitze des Gesamtvorstandes können durch Beschluss des Gesamtvorstandes besetzt werden. Ein solcher Beschluss hat bis zur nächsten turnusgemäßen Gesamtvorstandswahl bzw. Berufung (§ 16) Gültigkeit.

Die Amtsdauer des Gesamtvorstandes beträgt vier Jahre. Wiederwahl bzw. Berufung ist zulässig.

(2) Der Gesamtvorstand wählt den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter und zwei Beisitzer aus der Mitte seiner von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglieder.

(3) Der Gesamtvorstand unterstützt und berät den Vorstand.

(4) Der Gesamtvorstand beschließt über

- Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, soweit sie nicht gemäß § 16 der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- den Wirtschaftsplan,
- die Leitlinien der Gesellschaft,
- die Einrichtung, Zielsetzung und Auflösung von Fachausschüssen,
- die Aufnahme kooperativer Beziehungen mit anderen Verbänden oder Vereinigungen (gegenseitige Mitgliedschaften) sowie
- den Ort und die Zeit der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

Der Gesamtvorstand kann zur eigenen Unterstützung oder Beratung sowie zur Gewährleistung einer engen Zusammenarbeit mit anderen Vereinigungen und Institutionen beratende Gäste in seine Reihen aufnehmen.

(5) Der Gesamtvorstand tritt mindestens einmal pro Jahr zusammen. Er wird vom Vorsitzenden oder einem Stellvertreter mit einer Einladungsfrist von mindestens 10 Tagen und mit einer Tagesordnung einberufen.

Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder des Gesamtvorstandes anwesend sind.

### Vorstand

#### § 20

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, zwei Beisitzern, dem Schatzmeister, dem Schriftleiter sowie dem Beiratsvorsitzenden.

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Vorstand leitet die Gesellschaft nach Maßgabe der Satzung und trifft alle Entscheidungen, die nicht der Mitgliederversammlung oder dem Gesamtvorstand vorbehalten sind.

Der Vorstand richtet eine Geschäftsstelle mit Sekretariat ein, die von einem Geschäftsführer geleitet wird. Der Vorsitzende bestellt und entlässt den Geschäftsführer im Benehmen mit dem Vorstand und übt die Aufsicht über die Geschäftsstelle aus.



Der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Organe der Gesellschaft § 15, Ziff. 2, 3 und 5 teil.

(3) Der Vorstand erarbeitet in Abstimmung mit dem Gesamtvorstand die Leitlinien für die Tätigkeit der Gesellschaft.

Der Vorstand hat dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung gegenüber eine Berichts- und Rechenschaftspflicht.

(4) Der Schriftleiter koordiniert und steuert die Veröffentlichungen in den Fachorganen der Gesellschaft.

(5) Die Fachausschussvorsitzenden werden durch den Vorstand auf Vorschlag des jeweiligen Fachausschusses berufen bzw. abberufen.

(6) Sitzungen des Vorstandes müssen mindestens zweimal je Jahr abgehalten werden. Sie werden vom Vorsitzenden oder einem Stellvertreter mit einer Einladungsfrist von mindestens 10 Tagen und mit einer Tagesordnung einberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind.

#### § 20a

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter bilden den Vorstand gemäß § 26 BGB; jeder von beiden ist allein vertretungsberechtigt.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB bleibt über die Amtsdauer hinaus bis zur Neuwahl im Amt, wenn diese nicht rechtzeitig erfolgt ist.

#### § 21

Das Vermögen der Gesellschaft wird durch den Schatzmeister im Benehmen mit dem Vorstand verwaltet. Der Jahresabschluss wird entweder durch zwei Rechnungsprüfer oder ein Wirtschaftsprüferinstitut geprüft. Das Ergebnis dieser Prüfung ist in der Mitgliederversammlung vorzutragen.

Spenden, die der Gesellschaft zu bestimmten Zwecken gemacht werden, sind innerhalb des Vermögens getrennt auszuweisen und in die jährliche Rechnungsprüfung einzubeziehen. Die Einzelheiten der Verwaltung solcher Beträge regelt der Vorstand, er ist dabei an den Spendenzweck gebunden.

### Fachausschüsse (FA)

#### § 22

Fachausschüsse werden gemäß § 19 vom Gesamtvorstand mit Zielsetzung und Aufgabe eingesetzt bzw. aufgelöst.

Der Fachausschussvorsitzende wird vom Fachausschuss von der Mehrheit seiner Mitglieder gewählt.

Die Mitglieder der Fachausschüsse werden durch Beschluss im Fachausschuss selbst benannt bzw. abberufen.

Die Mitglieder der Fachausschüsse sollen Mitglieder der HTG sein. Zum Vorsitzenden eines Fachausschusses kann nur ein HTG-Mitglied berufen werden.

Die Fachausschüsse sollen ihre Beschlüsse tunlichst mit Einstimmigkeit ihrer anwesenden Mitglieder fassen; nötigenfalls ist dem Beschluss ein Minderheitsvotum beizufügen.

Die Fachausschüsse sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.

### Fachlich-wissenschaftlicher Beirat

#### § 23

(1) Die Vorsitzenden der Fachausschüsse bilden den fachlich-wissenschaftlichen Beirat.

Die Mitglieder des Beirates wählen den Beiratsvorsitzenden und den stellvertretenden Beiratsvorsitzenden. Der Beiratsvorsitzende und sein Stellvertreter müssen ordentliche Mitglieder der Gesellschaft sein. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Die Wahl soll zeitnah nach den Gesamtvorstandswahlen durchgeführt werden.

Der Beiratsvorsitzende kann im Einvernehmen mit dem Vorstand und gemäß einem entsprechenden Beschluss des Beirates weitere Beiratsmitglieder bestellen und abberufen.

Der Vorsitzende der Gesellschaft, sein Stellvertreter oder ein Beisitzer sowie der Schriftleiter können mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.

Der fachlich-wissenschaftliche Beirat soll mindestens einmal pro Jahr zusammentreten. Er wird vom Beiratsvorsitzenden oder dem stellvertretenden Beiratsvorsitzenden mit einer Einladungsfrist von mindestens 10 Tagen und mit einer Tagesordnung einberufen.

Der fachlich-wissenschaftliche Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder anwesend ist.

(2) Der Beirat hat folgende Aufgaben:

- Vorschläge zu fachübergreifenden und fachbezogenen Schwerpunktthemen in der HTG
- Vorschläge / Anregungen zu Forschungs- und Grundsatzthemen
- Vorschläge zu Fachveröffentlichungen
- Durchführung Fachausschussbezogener Veranstaltungen
- Jährliche Veröffentlichung der Tätigkeitsberichte mit Perspektiven zur weiteren Arbeit

### Vergütungen

#### § 24

Die Mitglieder der Vorstände, des Beirates und der Fachausschüsse erhalten grundsätzlich keine Vergütung für ihre Tätigkeit. Auslagen im Interesse der Gesellschaft können auf Antrag ersetzt werden, wenn sie vom Vorsitzenden der Gesellschaft vorher genehmigt sind.

Mit dem Geschäftsführer und den Angestellten sind Dienstverträge zu schließen, die auch die Höhe der Vergütung regeln.

### Änderung der Satzung

#### § 25

Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen in der Mitgliederversammlung einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen. Anträge auf Änderung der Satzung können nur dann beraten werden, wenn sie schriftlich mit Begründung beim Vorstand so rechtzeitig eingereicht worden



sind, dass sie fristgemäß vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern (§ 5) zugeleitet werden können.

#### **Auflösung der Gesellschaft**

##### **§ 26**

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur dann beraten werden, wenn sie von einem Drittel aller Mitglieder (§ 5) beantragt ist. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen erforderlich. Sind weniger als ein Drittel der Mitglieder (§ 5) erschienen, muss eine neue

Mitgliederversammlung unter Angabe der Gründe einberufen werden. Diese zweite Mitgliederversammlung entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen.

##### **§ 27**

Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Deutsche Forschungsgemeinschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, insbesondere für die wissenschaftliche Forschung im Bereich der See- und Binnenhäfen.

